



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Motion der SVP-Fraktion (Nr. [2012-281](#)): Vorprüfung der Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen - Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987

Datum: 14. Mai 2013

Nummer: 2013-147

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/147

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Motion der SVP-Fraktion (Nr. [2012-281](#)): Vorprüfung der Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen - Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987

vom 14. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Stellungnahme der Regierung.....	3
2.1	Forderungen der Motionärin.....	3
2.2	Gegenstand und Adressat der Prüfung.....	4
2.3	Inhalt der Prüfung.....	4
3	Rechtliche Auswirkungen	5
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	5
5	Vernehmlassung bzw. Konferenzielle Anhörung	5
5.1	Ergebnis der Konferenziellen Anhörung.....	5
5.2	Änderungen auf Grund der Konferenziellen Anhörung	6
6	Antrag.....	6

1 Ausgangslage

Am 20. September 2012 hat die SVP-Fraktion die Motion 2012/281 betreffend Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Im Zusammenhang mit Vorlagen, welche dem Landrat unterbreitet werden, fehlen oft Angaben zu deren finanziellen Auswirkungen. Der Landrat beschliesst in der Folge über Massnahmen, Aufträge und Vorhaben, deren finanzielle Auswirkungen häufig unklar, zu wenig bekannt oder nicht ausgewiesen sind. Im Grundsatz gehört zu jeder Vorlage ein "Preisschild". Mit einer Vorprüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) soll sichergestellt werden, dass dem Regierungsrat und dem Landrat künftig nur noch Vorlagen unterbreitet werden, die alle finanziellen und wirtschaftlichen Belange enthalten, abhandeln und offen ausweisen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss mit folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen

- 1 *Die Finanz- und Kirchendirektion überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen an den Regierungsrat oder Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Berichte betreffend Planungen vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Landrat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite. Die Verantwortung für das Geschäft verschiebt sich dadurch nicht.*
- 2 *Die Prüfung erstreckt sich auf die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung.*
- 3 *In Berichten an den Landrat muss zwingend ein Hinweis auf die Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion aufgenommen werden.*
- 4 *Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Vorprüfung vorzulegen. Der Regierungsrat stellt die entsprechenden Verfahrensgrundsätze auf.“*

Der Landrat hat die Motion am 7. Februar 2013 auf Antrag der Regierung mit 57:20 Stimmen bei 1 Enthaltung [überwiesen](#).

Die Bearbeitungsfrist für diese Motion wurde gemäss § 34 Abs. 3 des Landratsgesetzes auf drei Monate verkürzt.

2 Stellungnahme der Regierung

2.1 Forderungen der Motionärin

Zu Ziffer 1: Für alle Geschäfte mit einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen ist ein Mitbericht der Finanz- und Kirchendirektion einzuholen (gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren [SGS 140.31]). § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) überträgt ihr die Zuständigkeit für die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen.

Zu Ziffer 2: Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens prüft die Finanz- und Kirchendirektion jeweils die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorgaben und ob das Begehren in Budget, Fi-

nanz- und Investitionsplan enthalten ist. Dabei stützt sie sich auf die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss der Kantonsverfassung und der relevanten finanzrechtlichen Erlasse.

Zu Ziffer 3: Gemäss heutiger Gesetzgebung enthält die definitive, an den Landrat überwiesene Vorlage, keinen Hinweis auf das Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung.

Eine analoge Regelung, wie von der Motionärin vorgeschlagen, kennt der Kanton Basel-Stadt. Dieser hat die Vorprüfung in § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 610.1) verankert:

§ 8. Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen

¹ Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.

² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind.

³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung der Stellungnahme des zuständigen Departements aufgenommen werden.

Zu Ziffer 4: Im Rahmen der Strategie- und Planungsarbeiten wurde mit Regierungsratsbeschluss 805 vom 15. Mai 2012 der Prozess für Investitionen und raumrelevante Vorhaben vereinheitlicht, der Prozess definiert und dokumentiert.

Die gesetzliche Verankerung dieser Forderungen im Finanzhaushaltsgesetz erscheint dem Regierungsrat sinnvoll und zweckmässig. Die Transparenz der Vorlagen wird erhöht und damit die Entscheidungsgrundlagen des Landrates verbessert.

2.2 Gegenstand und Adressat der Prüfung

Zu prüfen sind alle finanzrelevanten Landratsvorlagen.

2.3 Inhalt der Prüfung

Geprüft werden die finanzwirksamen Anträge der Vorlagen nach den Grundsätzen der Haushaltsführung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen: Kantonsverfassung (KV), Finanzhaushaltsgesetz (FHG), Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz (DFHG, SGS 310.1), Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz (VFHG, SGS 310.11) sowie Verordnung über das Beteiligungscontrolling (SGS 314.51), Finanzplanung, Budget, Investitionsvorhaben und Raumbegehren. Dies umfasst auch das „Preisschild“ (inkl. Folgekosten), die Finanzkompetenzen, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Lösungsvarianten.

Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sowie die Anmeldung in Budget, Finanz- und Investitionsplan ist weiterhin die Antrag stellende Direktion zuständig. Die Finanz- und Kirchendirektion prüft die Kosten auf Plausibilität.

Die politische Beurteilung ist nicht Teil der Prüfung, sondern obliegt der Gesamtregierung.

Das Ergebnis betreffend Einhaltung der finanzrechtlichen Normen wird in der Vorlage wie folgt festgehalten:

„Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 FHG geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.“ beziehungsweise inwiefern sie nicht eingehalten sind.

3 Rechtliche Auswirkungen

Die in der Motion geforderten Ergänzungen des Finanzhaushaltsgesetzes sollen durch eine Anpassung des bestehenden § 36 FHG erfolgen. Dazu sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- § 36 Abs. 1 Bst. c FHG wird inhaltlich sinngemäss entsprechend der ersten Ziffer der Motion formuliert. Die bestehenden Normierungen aus der regierungsrätlichen Verordnung zum Mitberichtsverfahren werden überführt.

Ergänzend werden dem § 36 FHG drei neue Absätze hinzugefügt:

- Absatz 2 enthält neu die näheren Bestimmungen zur Prüfung.
- Absatz 3 regelt, wie das Ergebnis ausgewiesen werden soll und
- Absatz 4 schreibt entsprechend dem Wortlaut der Motion vor, dass Investitionsvorhaben sowohl bei Antrag um Aufnahme ins Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Prüfung der Finanz- und Kirchendirektion vorzulegen sind.

Der bisherige Absatz 2 bleibt unverändert als neuer Absatz 5 erhalten.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen, da die Hauptarbeiten bereits im Rahmen des Mitberichtsverfahrens durchgeführt werden.

5 Vernehmlassung bzw. Konferenzielle Anhörung

Die vorliegende Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes wurde vom Landrat mittels Motion mit einer verkürzten Behandlungsfrist von 3 Monaten überwiesen. Der Inhalt betrifft den internen Verwaltungsablauf und hat keine politische Auswirkung. Da es sich aber um eine Vorlage handelt, die der Volksabstimmung offen steht, verlangt die Kantonsverfassung ein Vernehmlassungsverfahren. Aus diesen Gründen wird auf ein schriftliches Vernehmlassungsverfahren verzichtet und eine konferenzielle Anhörung der Parteien durchgeführt.

5.1 Ergebnis der Konferenziellen Anhörung

Die SVP wünscht eine Verschärfung der Vorlage, indem nicht nur ein „Testat“ zur finanzrechtlichen Konformität finanzrelevanter Landratsvorlagen abgegeben werde, sondern die zentralen Aussagen der FKD aus dem Mitberichtsverfahren in der Vorlage abgebildet würden. Im Weiteren soll die FKD die finanziellen Folgen, der durch den Landrat getroffenen und von der Landratsvorlage abweichenden Beschlüsse, unmittelbar aufzeigen und darauf hinweisen, dass die ursprüngliche Prüfung keine Gültigkeit mehr hat.

Die SP lehnt die Vorlage als überflüssig vehement ab, da sowohl § 58e des Landratsgesetzes als auch § 36 Abs 1 lit c und h des Finanzhaushaltsgesetzes die mit der Vorlage bezweckten Ergänzungen abdecken würden, und befürchtet einen bürokratischen Mehraufwand. Die Formulierung „das positive Ergebnis der Prüfung (...) in den finanzrelevanten Vorlagen festgehalten werden“ erscheint ihr unsorgfältig ausgearbeitet bzw. wenig durchdacht, da sie unterschiedlich interpretierbar sei. Der Finanzdirektion käme eine materielle Kontrolle über die Vorlagen anderer Direktionen zu, was die SP ablehnt. Sie befürchtet, dass das „(für die Prüfung) zuständige Organ“ der FKD eine hochrelevante Stellung innerhalb der politischen Verfahrensabläufe erhalte, was die Gefahr einer Schattenregierung berge.

FDP und CVP stimmen der Vorlage im Grundsatz zu.

Die GLP unterstützt die Vorlage, weist aber darauf hin, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen bei deren Einhaltung genügen müssten. Sie wünscht, dass in finanzrelevanten Vorlagen die gesamten finanziellen Konsequenzen in aller Deutlichkeit aufgezeigt werden.

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler begrüsst die Stossrichtung der Vorlage. Sie verurteile die heute praktizierte „Kollektive Nichtverantwortung“. Sie wünscht, dass aus den finanzrelevanten Vorlagen ersichtlich ist, was die Finanzdirektion als Wahrnehmung ihrer finanziellen Führung davon hält.

5.2 Änderungen auf Grund der Konferenziellen Anhörung

Der Unsicherheit durch unterschiedliche Interpretationen der Formulierung „positives Ergebnis“ soll Rechnung getragen werden. Es handelt sich nicht um das Ergebnis einer materiellen oder politischen Prüfung der Vorlagen, welche von der Finanz- und Kirchendirektion als gegebenenfalls „positiv“ beurteilt würde sondern einzig um das Ergebnis der Prüfung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen. Deshalb soll in allen finanzrelevanten Vorlagen der Hinweis, ob die finanzrechtlichen Normen eingehalten sind, festgehalten werden (s. unter 2.3). Der diesbezügliche Absatz in § 36 FHG wird entsprechend umformuliert.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. der Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18.06.1987 gemäss Entwurf zuzustimmen
2. die Motion Nr. [2012/281](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 14. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen

1 Entwurf der Gesetzesänderung

2 Synopse Teilrevision FHG SGS 310

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 36 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

- a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;
- b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;
- c. die Prüfung aller Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie von Berichten betreffend Planungen auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite;
- d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;
- e. die Liquiditätsplanung;
- f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;
- g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
- h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.

² Die Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion:

- a. erfolgt im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ;
- b. erstreckt sich auf die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung und der Planungsprozesse;

¹ GS 29.492, SGS 310

- ³ Das Ergebnis der Prüfung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen muss in der Vorlage festgehalten werden.
- ⁴ Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Prüfung vorzulegen.
- ⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anforderungen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Beilage 2

Synopsis Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 36 Finanz- und Kirchendirektion</p> <p>¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;</p> <p>b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;</p> <p>c. die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen;</p> <p>d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;</p> <p>e. die Liquiditätsplanung;</p> <p>f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;</p> <p>g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.</p>	<p>§ 36 Finanz- und Kirchendirektion</p> <p>¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:</p> <p>a. die Organisation des gesamten Rechnungswesens, der Belegaufbewahrung und der Inventarisierung;</p> <p>b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;</p> <p>c. die Prüfung aller Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie von Berichten betreffend Planungen auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite;</p> <p>d. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr; sind andere Stellen damit beauftragt, nimmt die Finanz- und Kirchendirektion Koordinationsaufgaben wahr;</p> <p>e. die Liquiditätsplanung;</p> <p>f. die Beschaffung der finanziellen Mittel im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag, mit Ausnahme der Staatsanleihen;</p> <p>g. die Verwaltung des Staatsvermögens und der Zweckvermögen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>h. die Beratung der übrigen Direktionen in Finanzfragen und in Fragen des Rechnungswesens.</p> <p>² Die Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion:</p> <p>a. erfolgt im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ;</p> <p>b. erstreckt sich auf die wesentlichen mate-</p>

<p>² Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anforderungen.</p>	<p>riellen Grundsätze der Haushaltsführung sowie auf die Einhaltung der Kompetenzordnung und der Planungsprozesse;</p> <p>³ Das Ergebnis der Prüfung auf Einhaltung der finanzrechtlichen Normen muss in der Vorlage festgehalten werden.</p> <p>⁴ Investitionsvorhaben sind der Finanz- und Kirchendirektion sowohl bei einem Antrag auf Neuaufnahme eines Projektes in das Investitionsprogramm als auch beim Kreditantrag zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion kann in ihrem Aufgabenbereich Weisungen erlassen. Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anforderungen.</p>
--	---